

# Statuten



**Schützengesellschaft Reinach**

*Gegründet 1874*



In Kraft ab 01.01.2020

[www.sg-reinach.ch](http://www.sg-reinach.ch)

# **Statuten**

## **Schützengesellschaft Reinach**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I) Allgemeines</b>	<b>4</b>
Artikel 1 – Name und Sitz	4
Artikel 2 – Zweck	4
Artikel 3 – Zugehörigkeit	4
<b>II) Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
Artikel 4 – Mitgliederkategorien	5
Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
Artikel 6 – Aktivmitglied	6
Artikel 7 – Juniormitglied	6
Artikel 8 – Ehrenmitglied / Ehrenpräsident	7
Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied / Juniormitglied	8
Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft	8
<b>III) Organisation</b>	<b>8</b>
Artikel 11 – Organe	8
Artikel 12 – Vereinsversammlung	9
Artikel 13 – Zusammensetzung	9
Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung	9
Artikel 15 – Eingabe von Anträgen	10
Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung	10
Artikel 17 - Ausübung des Stimm- und Wahlrechts	10
Artikel 18 – Abstimmungen	10
Artikel 19 – Wahlen	11
Artikel 20 – Vorstand	11
Artikel 21 – Amtsdauer	11
Artikel 22 – Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand	12

Artikel 23 – Kompetenzen	12
Artikel 24 – Vorstandssitzungen	12
Artikel 25 – Revisoren	12
Artikel 26 - Beschlussfassung und Quoren der Organe	13
Artikel 27 - Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	13
IV) Finanzen	13
Artikel 28 – Rechnungsjahr	13
Artikel 29 – Einnahmen	13
Artikel 30 – Ausgaben	14
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigt	14
Artikel 32 - Haftung	14
Artikel 33 – Fonds	14
V) Weiter Bestimmungen	14
Artikel 34 – SSV-Vorgaben	14
Artikel 34bis – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	15
Artikel 35 – Archivierung	15
Artikel 36 – Vereinsauflösung	15
VI) Schlussbestimmungen	15
Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter	15
Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15
Artikel 39 – Übergangsbestimmungen	15
Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung	16

## I. Allgemeines

### Artikel 1 - Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Schützengesellschaft Reinach BL" (SGR) (nachfolgend "Verein" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Schützengesellschaft Reinach (SGR) wurde im Jahr 1874 in Reinach gegründet.
- 3 Ihr Sitz ist in Reinach/Basel-Landschaft.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 - Zweck

- 1 Die Schützengesellschaft Reinach (SGR) verfolgt die folgenden Zwecke:
  - a) Förderung des Schiesssportes und des Schiesswesens auf Distanz 300 Meter in der Gemeinde Reinach;
  - b) Unterstützung der Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
  - c) Organisation von Trainings, Durchführung von Schiessanlässen und Teilnahme an Schiesssport-Wettkämpfen;
  - d) Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Schiessdisziplin 300 Meter;
  - e) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
  - f) Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit;
  - g) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens;
  - h) Durchführung von Schiessübungen zu Gunsten des ausserdienstlichen Schiesswesens nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.
- 2 Die Schützengesellschaft Reinach (SGR) erstellt zur Zweckerreichung Programme und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der Schiessübungen steht der Schützengesellschaft Reinach grundsätzlich die Gemeinschaftsschiessanlage Schürfeld zur Verfügung.
- 4 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereins eingesetzt.

### Artikel 3 - Zugehörigkeit

- 1 Die Schützengesellschaft Reinach (SGR) ist Mitglied:
  - a) Bezirksschützenverbandes Arlesheim (BSV Arlesheim)
  - b) Kantonschützengesellschaft Baselland / Schiesssportverband Regio Basel (SRVB)
  - c) Schweizerischen Schiesssportverband-(SSV)
  - d) USS Versicherungen Genossenschaft

## **II Mitgliedschaft**

### **Artikel 4 - Mitgliederkategorien**

- 1 Die Schützengesellschaft Reinach (SGR) kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Juniormitglied
  - c) Ehrenmitglied / Ehrenpräsident
  - d) Passivmitglieder
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente kann man auf der Vereinswebsite publizieren.

### **Artikel 5 - Gemeinsame Bestimmungen**

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren.
- 2 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 3 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereines und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmung des SSV als Mitglied aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.  
Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.  
Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

## Artikel 6 - Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche, volljährige Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde. Das Aktivmitglied hat das Stimmrecht und das Wahlrecht (aktiv und passiv).
- 2 Die Aktivmitglieder unterscheiden sich in folgende Kategorien:
  - a. Aktiv-A-Mitglied
  - b. Aktiv-B-Mitglied
  - c. Aktiv-C-Mitglied
- 3 Das Aktiv-A-Mitglied hat die Schützengesellschaft Reinach als Stammverein, verfügt über eine SSV-Lizenz und nimmt an den vom Stammverein besuchten Wettkämpfen teil.
- 4 Das Aktiv-B-Mitglied ist bei einem anderen Schiesssportverein lizenziertes Aktiv-A-Mitglied. Die Teilnahme an einem Wettkampf für die Schützengesellschaft Reinach ist nur gestattet, sofern sein Stammverein nicht an diesem Wettkampf teilnimmt.
- 5 Das Aktiv-C-Mitglied verfügt über keine SSV-Lizenz und ist zur Teilnahme an den nicht lizenzpflichtigen Schiessanlässen wie z.B. Feldschiessen oder vereinsinterne Schiessanlässe berechtigt.
- 6 Alle Aktivmitglieder verfügen über folgende Rechte:
  - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors.
- 7 Alle Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
  - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung;
  - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.  
Das Aktiv-A-Mitglied ist zudem zur Zahlung der SSV-Lizenz, Kantonalschützengesellschaft Baselland / Schiesssportverband Regio Basel Lizenzbeitrag und Mitgliederbeitrag des Bezirksschützenverbandes Arlesheim verpflichtet.
  - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.

## Artikel 7 - Juniormitglied

- 1 Das Juniormitglied ist eine natürliche, minderjährige Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde. Das Juniormitglied hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- 2 Die Juniormitglieder unterscheiden sich in folgende Kategorien:
  - a. Junior-A-Mitglied
  - b. Junior-B-Mitglied
  - c. Junior-C-Mitglied
- 3 Das Junior-A-Mitglied hat die Schützengesellschaft Reinach als Stammverein, verfügt über eine SSV-Lizenz und nimmt an den vom Stammverein besuchten Wettkämpfen teil.

- 4 Das Junior-B- Mitglied ist bei einem anderen Schiesssportverein lizenziertes Aktiv-A-Mitglied. Die Teilnahme an einem Wettkampf für die Schützengesellschaft Reinach ist nur gestattet, sofern sein Stammverein nicht an diesem Wettkampf teilnimmt.
- 5 Das Junior-C-Mitglied verfügt über keine SSV-Lizenz und ist zur Teilnahme an den nicht lizenzpflichtigen Schiessanlässen wie z.B. Feldschiessen oder vereinsinterne Schiessanlässe berechtigt.
- 6 Alle Juniormitglieder verfügen über folgende Rechte:
  - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors.
- 7 Alle Juniormitglieder haben folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
  - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung;
  - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.  
Das Junior-A-Mitglied ist zudem zur Zahlung der SSV-Lizenz, Kantonalschützengesellschaft Baselland / Schiesssportverband Regio Basel Lizenzbeitrag und Mitgliederbeitrag des Bezirksschützenverbandes Arlesheim verpflichtet.
  - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/ Organisationen.

### **Artikel 8 - Ehrenmitglied/Ehrenpräsident**

- 1 Ein Ehrenmitglied/Ehrenpräsident ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel Ehrenmitglied kann vergeben werden, wenn:
  - a) Die Person sich während mindestens 15 Jahre Vorstandstätigkeit zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
  - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Der Titel Ehrenpräsident kann vergeben werden, wenn:
 

die Person die Schützengesellschaft Reinach während mindestens acht Jahre als Präsident geleitet und mindestens zehn Jahre Vorstandstätigkeit beigetragen hat. Der Ehrenpräsident wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- 4 Das Ehrenmitglied bzw. der Ehrenpräsident hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 5 Das Ehrenmitglied bzw. der Ehrenpräsident ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit. Ausnahmen sind im Reglement „Schiess technisch“ aufgeführt.
- 6 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- 7 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

## **Artikel 9 - Aufnahme Aktivmitglied/Juniormitglied**

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied/Juniormitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Vereinsversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflege unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Bei Minderjährigen hat der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Aufnahmegesuch schriftlich zu bestätigen.
- 5 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

## **Artikel 10 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmt.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds/Juniormitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat vier Wochen vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
  - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet oder
  - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
- 4 Gegen diesen Vorstandsentscheid kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Vereinsversammlung einreichen. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Vereinsversammlung ist das Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören.

## **III Organisation**

### **Artikel 11 - Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Vereinsversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

## **Artikel 12 - Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordenliche Vereinsversammlungen vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangt mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordenliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

## **Artikel 13 - Zusammensetzung**

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Juniormitglieder
  - c) Ehrenpräsident
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Vorstand
  - f) Revisoren
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte (Art. 17).
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

## **Artikel 14 - Kompetenzen der Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) wählt die Stimmzähler;
  - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentliche Vereinsversammlung;
  - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
  - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
  - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
  - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
  - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
  - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
  - j) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
  - k) entlastet den Vorstand;
  - l) genehmigt das Jahresprogramm;
  - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - n) wählt die Mitglieder des Vorstands;
  - o) wählt den Präsidenten;
  - p) wählt die Revisoren;
  - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft;
  - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;

- s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- t) genehmigt Mitgliederschaften des Vereins;
- u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

2 Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

### **Artikel 15 - Eingabe von Anträgen**

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.
- 2 Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.
- 3 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

### **Artikel 16 - Vorankündigung und Einberufung**

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlung sind mindestens vier Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail oder per Post an die Mitglieder anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste. Der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder per Post an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 17 - Ausübung des Stimm- und Wahlrechts**

- 1 Das Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung das Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv).
- 2 Das Juniormitglied hat an der Vereinsversammlung das Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv).
- 3 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 4 Die Versammlungsrechte sind nicht übertragbar.

### **Artikel 18 - Abstimmungen**

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leer und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## Artikel 19 - Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch relatives Mehr (grössere Zahl) der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine Stimme). Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

## Artikel 20 - Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) 1. Schützenmeister (Oberschützenmeister)
  - d) 2. Schützenmeister
  - e) Kassier
  - f) Aktuar
  - g) Schiess-Sekretär
  - h) Munitionsverwalter
  - i) Jungschützenleiter
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Mit Ausnahme der Ämterkumulationen Präsident-Kassier und Präsident-Aktuar sind Ämterkumulation zulässig.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

## Artikel 21 - Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

- 2 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

## **Artikel 22 - Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand**

- 1 In den Vorstand sind Aktivmitglieder wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 23 - Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a) Führt die laufenden Geschäfte;
  - b) Erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
  - c) Bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
  - d) Erarbeitet das Jahresprogramm;
  - e) Bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
  - f) Bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
  - g) Genehmigt Verträge;
  - h) Schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbände ab;
  - i) Stellt Anträge zum Beitritt in andere Organisationen und Verbände;
  - j) Beschliesst über Arbeits- und Projektgruppen und definiert deren Pflichtenhefte;
  - k) Bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
  - l) Verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von max. CHF 1'000 im Geschäftsjahr;
  - m) Schliesst bei der USS Versicherungen die vorgeschriebenen Versicherungen ab.

## **Artikel 24 - Vorstandssitzungen**

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per E-Mail oder per Post zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

## **Artikel 25 - Revisoren**

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.

- 2 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in allen Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 4 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

### **Artikel 26 - Beschlussfassung und Quoren der Organe**

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens ein Viertel der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sei, um rechtsgültige Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

### **Artikel 27 - Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse**

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.
- 4 Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende nach Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

## **IV Finanzen**

### **Artikel 28 - Rechnungsjahr**

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 29 - Einnahmen**

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
  - c) Weitere Einkünfte aus Vereinsanlässen.

- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. April zur Zahlung fällig.

### **Artikel 30 - Ausgaben**

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigten Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **Artikel 31 - Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahmen des Bank-/Postverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bank-/Postgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

### **Artikel 32 - Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 33 - Fonds**

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

## **V. Weiter Bestimmungen**

### **Artikel 34 - SSV-Vorgaben**

- 1 Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
  - a) Dopingbekämpfung und Prävention;
  - b) Ethik;
  - c) Datenschutz.

## **Artikel 34 - Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst**

- 1 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung über das Schiessen ausser Dienst (Schiessverordnung, 512.31).

## **Artikel 35 - Archivierung**

- 1 Unter Aufsicht des Präsidenten unterhält der Verein ein Archiv, worin alle für ihn wichtigen Akten und Gegenstände aufzubewahren sind.
- 2 Der Vorstand erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und Bestimmungen.

## **Artikel 36 - Vereinsauflösung**

- 1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Bezirksschützenverband Arlesheim treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.
- 2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- 3 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösen kein solcher Verein, so geht das Vermögen an den Bezirksschützenverband Arlesheim über, welcher dieses gemäss seinen Statuten zu verwenden hat.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **Artikel 37 - Gleichstellung der Geschlechter**

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereines.

## **Artikel 38 - Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

- 1 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

## **Artikel 39 - Übergangsbestimmungen**

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

## Artikel 40 - Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 29. November 2019 an der Vereinsversammlung des Vereins in Reinach genehmigt.
- 2 Sie treten am 1. Januar 2020 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonal-schützengesellschaft Baselland und der Genehmigung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basel – Landschaft in Kraft.

Reinach, 29.11.2019

Für die Schützengesellschaft Reinach



Markus Müller, Präsident



Rudolf Walther, Schiessesekretär

Genehmigt durch die Kantonal-schützengesellschaft Baselland:

Liestal/Bennwil; 13.12.2019



Beda Grütter, Präsident



Maja Scherrer, Leiterin Administration

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 17.12.2019

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz



sig. Michael Feller, Kreiskommandant



